

# Beschlussvorlage

## EGem Stadt Tangerhütte Bürgermeister

### Vorlage Nr.: BV 969/2022

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 21.11.2022
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Uchtdorf	16.12.2022	empfohlen	3   0   0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	25.01.2023	nicht empfohlen	3   3   0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	30.01.2023	empfohlen	8   1   1
Stadtrat	15.02.2023	beschlossen	18   3   2

Betreff: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan für die Errichtung von PV-Anlagen in Tangerhütte Ortschaft Uchtdorf Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft,,

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB.

Das Plangebiet umfasst die in der Anlage 1 (Bestandteil dieses Beschlusses) aufgeführten Flurstücke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Uchtdorf.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien gemäß § 11Abs.2 BauNVO von ca.110 ha.

Ein städtebaulicher Vertrag gemäß §11 BauGB und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und den Antragstellern zu schließen.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planung, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Antragsteller.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/ ein Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten/Einnahmen des Vorhabens keine/ Zahlungen aus der EEG Vergütung/ Gewerbesteuer	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2022			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen:**

Anlage1\_Flurstücke für PV  
BV 898/2022 und Übersichtskarte  
Antrag auf Einleitung Bauleitplanverfahren  
Präsentation

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## Begründung:

Die envia THERM GmbH (envia THERM) mit Sitz in Bitterfeld-Wolfen und die Aream Advisory GmbH (Aream Advisory) mit Sitz in Düsseldorf haben bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von PV-Anlagen in Tangerhütte Ortschaft Uchtdorf Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ gestellt. Gemeinsam planen sie in Uchtdorf die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten, ca. 110 Hektar großen Fläche (Plangebiet) zur Energieversorgung für regional ansässige Industriebetriebe mit lokaler Wertschöpfung. Gemäß § 1 Abs.3BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 8 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird (vorzeitiger Bebauungsplan).

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens voraus gingen u.a. die Abstimmungen und die Beschlussfassung über den Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik (BV 798/2022 vom 06.07.2022), sowie eine Einwohnerversammlung am 28.03.2022, wo sich auch die envia THERM GmbH mit ihrem Projekt vorgestellt hat.

Auf der Ortschaftsrats Sitzung Uchtdorf, am 26.08.2022, mit der Beschlussvorlage BV 898/2022, wurden grundsätzlich die Gebiete und die Größen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Uchtdorf festgelegt.

Für die Ortschaft Uchtdorf gibt es keinen wirksamen Teilflächennutzungsplan. Es handelt sich darum hier nicht um ein Parallelverfahren, sondern um einen vorzeitigen Bebauungsplan. Anders als bei den aktuellen Verfahren beispielhaft in Schernebeck oder Ringfurth soll es kein vorhabenbezogener Bebauungsplan werden. Die Antragsteller begründen dies mit dem Hinblick auf das Vorhandensein zweier Interessenten und regen an das Verfahren gesamthaft als Angebotsplanung durchzuführen, um eine zügige und reibungslose Planaufstellung zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Gemeinde Planungsträger. Ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB muss zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Antragstellern abgeschlossen werden. In diesem wird u.a. die Kostenübernahme, die Erschließung, die erforderlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die Bau- und Rückbauverpflichtungen sowie der spätere Sitz der zukünftigen Betreiber geregelt.